

**GRENZÄNDERUNGSVERTRAG
ZWISCHEN DEM FLECKEN BOVENDEN - VERTRETEN
DURCH DEN GEMEINDEDIREKTOR - UND DER STADT GÖTTINGEN
- VERTRETEN DURCH DEN OBERSTADTDIREKTOR -**

Vom 15. April 1970

§ 1

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß aus dem Flecken Bovenden folgende Flurstücke der Flur 6, Gemarkung Bovenden in einer Größe von insgesamt 57,0366 ha 1) in die Stadt Göttingen umgegliedert werden:

Flurstück	30	ganz
Flurstück	31	ganz
Flurstück	32	ganz
Flurstück	33	ganz
Flurstück	34	ganz
Flurstück	35	ganz
Flurstück	36	ganz
Flurstück	37	ganz
Flurstück	38	ganz
Flurstück	39	ganz
Flurstück	40	ganz
Flurstück	41	ganz
Flurstück	42	ganz
Flurstück	43	ganz
Flurstück	44	ganz
Flurstück	45	ganz
Flurstück	46	ganz
Flurstück	48	ganz
Flurstück	49	ganz
Flurstück	50	ganz
Flurstück	51	ganz
Flurstück	52	ganz
Flurstück	53	ganz
Flurstück	54	ganz
Flurstück	55	ganz
Flurstück	56	ganz
Flurstück	57	ganz
Flurstück	58	ganz
Flurstück	59/1	ganz
Flurstück	59/2	ganz
Flurstück	63/1	ganz 2)

1) Ursprünglicher Vertragstext: rd. 56,6642 ha

2) Ursprünglicher Vertragstext: Flurstück 63 teilweise

Flurstück	64	ganz
Flurstück	65	ganz
Flurstück	102	ganz
Flurstück	103	ganz
Flurstück	104	ganz
Flurstück	105	ganz
Flurstück	106	ganz
Flurstück	107	ganz
Flurstück	108	ganz
Flurstück	109	ganz
Flurstück	110/1	ganz
Flurstück	111	ganz
Flurstück	112	ganz
Flurstück	113	ganz

In dem umzugliedernden Gebiet liegt der Ackerhof des Landwirts Heinz Dziobek.

Die Grenzen des umzugliedernden Gebietes ergeben sich aus dem diesem Verträge als Bestandteil beigefügten Lageplan Maßstab 1:2000. Die genaue Größe der Teilfläche des Flurstücks 63 wird durch amtliche Vermessung festgestellt; die Kosten der Vermessung trägt die Stadt. 3)

§ 2

Die Umgliederung erfolgt mit Wirkung vom 1. Februar 1971. 4) Mit diesem Zeitpunkt tritt in dem umgegliederten Gebiet das Ortsrecht der Stadt Göttingen in Kraft.

§ 3

Die Stadt wird das umzugliedernde Gebiet in einem noch aufzustellenden Bebauungsplan gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 5 und § 9 Absatz 1 Nr. 8 des Bundesbaugesetzes als Grünfläche ausweisen mit der Zweckbestimmung "Friedhof nebst Kapelle, Krematorium, Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden".

Der Flecken Bovenden stimmt dieser Nutzung zu.

Die Stadt verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen beim Bau und Betrieb des Krematoriums dafür Sorge zu tragen, daß eine Belästigung der Bovender Wohngebiete ausgeschlossen ist. Aus diesem Grunde verpflichtet sich die Stadt, als Standort für das Krematorium den Bereich südlich des jetzigen Grenzgrabens Flur 6 Flurstücke 99, 100 und 109 zu wählen und diesen Standort auch in Zukunft dort zu belassen.

3) Nach endgültiger Vermessung gegenstandslos

4) Ursprünglicher Vertragstext: Die Umgliederung soll mit Wirkung vom 1. April 1970 erfolgen.

Die Verpflichtung des Fleckens Bovenden, für ausreichende Friedhofsflächen zur Beisetzung seiner Einwohner in seinem Gemeindegebiet zu sorgen, bleibt hierdurch unberührt.

§ 4

Die Stadt sichert ehemals Göttinger Bürgern, die inzwischen in Bovenden wohnen, auf Antrag die Beisetzung auf dem neuen Friedhof zu. Bei der Anwendung der Göttinger Friedhofsgebührenordnung bleibt der Ortsfremdenzuschlag außer Ansatz.

§ 5

Die Stadt leistet an den Flecken Bovenden eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600.000,-- DM. Der Betrag ist am Tage des Inkrafttretens des Grenzänderungsvertrages fällig.

§ 6

Die Stadt verpflichtet sich, auch als späterer Grundstückseigentümer die Leitungsführung der Bovender Wasserleitung NW 125 durch das umzugliedernde Gebiet unentgeltlich zu dulden. Etwaige durch die Anlegung des Friedhofes notwendig werdende Verlegungskosten trägt die Stadt. Sie ist auch damit einverstanden, daß - unter Berücksichtigung der Friedhofsbelange - vom Flecken Bovenden im umzugliedernden Gebiet eine Verbindung zwischen seinen Wasserleitungen NW 125 und NW 250 (Helleweg) hergestellt wird.

§ 7

Der Flecken Bovenden erklärt sich bereit, auf Wunsch der Stadt die Wasserversorgung des Friedhofes zu übernehmen. Das Nähere wäre in einem Wasserlieferungsvertrag zwischen den Parteien zu regeln.

§ 8

Der Junkerberg gehört zu den bedeutenden landschaftlichen Elementen im Leinetal. Die Stadt verpflichtet sich, bei der landschaftsgärtnerischen Gestaltung des Friedhofsgeländes die natürlichen Gegebenheiten des Junkerberges zu berücksichtigen.

§ 9

Der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens angelegte Graben Flur 6, Flurstück 105 (Erbecksgaben) dient der Entwässerung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Graben mündet etwa 340 m ostwärts der Bundesstraße 3 in den auf der bisherigen Gemarkungsgrenze zwischen Göttingen und Bovenden verlaufenden Grenzgraben Flur 6, Flurstück 109.

Die Stadt verpflichtet sich, den Erbecksgaben im umzugliedernden Gebiet bestehen zu lassen, das Eigentum daran zu erwerben und gemäß § 88 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes die Unterhaltung zu übernehmen.

Der Entwässerung land- und forstwirtschaftlicher Flächen dient ferner der Grenzgraben Flur 6 Flurstücke 99, 100 und 109.

Die Stadt verpflichtet sich, den Grenzgraben im umzugliedernden Gebiet bestehen zu lassen, das Eigentum an dem Flurstück 109 zu erwerben und die Unterhaltung gemäß § 88 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes zu übernehmen.

§ 10

Die Stadt wird dafür sorgen, daß im umzugliedernden Gebiet zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Dauer dieser Nutzung Zufahrtsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Fahrzeuge erhalten bleiben. Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für die im umzugliedernden Gebiet liegenden Feld- und Wirtschaftswege werden beim Erwerb dieser Flächen durch die Stadt angemessen berücksichtigt.

§ 11

Die Stadt wird die Bemühungen des Fleckens Bovenden, im Bereiche der jetzigen Feldwege Helleweg/Plesseweg eine Verbindungsstraße zwischen Bovenden und Göttingen zum Universitätsneubaugebiet zu erhalten, nach Kräften unterstützen.

§ 12

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Hildesheim geschlossen. Er tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, der im Beschluß des Landesministeriums für die Grenzänderung angegeben wird. 5)

Für den Flecken Bovenden:
Bovenden, den 15. April 1970

Für die Stadt Göttingen
Göttingen, den 15. April 1970

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 29. Januar 1971 - 106 - 10.030/12 -

5) siehe Nr. 1.22 der Sammlung